



EINWOHNERGEMEINDE SUBINGEN

Gebühren- reglement

Antrag an GV vom 19.11.2010

1. Januar 2011

Inhaltsverzeichnis

| | Seite |
|--|-------|
| A. Allgemeine Bestimmungen | 2 |
| B. Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Teuerung | 3 |
| C. Rechnungsstellung | 3 |
| D. Fälligkeit, Inkasso, Haftung | 4 |
| E. Rechtsmittel | 6 |
| F. Schlussbestimmungen | 7 |

Tarifanhänge 1 - 16

Antrag an GV vom 19.11.2010

Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Subingen

Die Gemeindeversammlung

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

| | | |
|-----------------|-----|---|
| Zweck | § 1 | Dieses Gebührenreglement fasst alle Gebühren, Beiträge, Steuern, Ersatzabgaben und Auslagenersatz (Abgaben), die von der Gemeindeversammlung, dem Gemeinderat oder nach übergeordnetem Recht erlassen wurden, zusammen |
| Geltungsbereich | § 2 | Dieses Reglement findet auf allen gemäss § 1 erlassenen Abgaben Anwendung. |
| Begriffe | § 3 | <p>¹ Gebühren sind Entschädigungen für Leistungen der Gemeinde und der Spezialfinanzierungen, welche von privaten und juristischen Personen in Anspruch genommen werden.</p> <p>² Beiträge sind Abgaben von privaten und juristischen Personen zur vollständigen oder teilweisen Deckung erlangter Sondervorteile.</p> <p>³ Steuern sind voraussetzungslos geschuldete Abgaben zur Bestreitung des allgemeinen Finanzhaushaltes.</p> <p>⁴ Ersatzabgaben stellen die finanzielle Abgeltung für nicht geleistete Dienste (z.B. Feuerwehr) und nicht ausgeführte Bauwerke (z.B. Schutzplätze) dar.</p> <p>⁵ Auslagenersatz wird verlangt für das ordentliche Mass hinausgehende Aufwendungen</p> <p>⁶ Bussen sind Sanktionen gegen Verfehlungen.</p> |
| Abgabepflicht | § 4 | <p>¹ Tätigkeiten der Behörden, der Verwaltung und aller übrigen Dienste der Gemeinde sowie die Beanspruchung öffentlicher Anlagen sind gebührenpflichtig.</p> <p>² Erlangte Sondervorteile sind beitragspflichtig.</p> <p>³ Die Steuerpflicht besteht ohne Voraussetzungen.</p> <p>⁴ Alle durch ein Geschäft verursachten ausserordentlichen Ausgaben werden zusätzlich in Rechnung gestellt.</p> <p>⁵ Dienstleistungen zwischen Amtsstellen sind nicht abgabepflichtig.</p> |

⁶ Über allfällige Ausnahmen von der Gebührenpflicht entscheidet der Gemeinderat auf Gesuch hin.

§ 5 ¹ Die nach diesem Reglement erhobenen Gebühren, Beiträge, Steuern und Bussen fallen der Gemeindekasse zu, wenn keine besondere Verwendung vorgesehen ist. **Verwendung**

² Die Gebühren und Beiträge der Spezialfinanzierungen fallen diesen zu.

§ 6 Für Abgaben kann die zuständige Behörde einen Kostenvorschuss verlangen. Die Interessenten sind schriftlich zu informieren, dass jede Verrichtung verfällt, wenn der Kostenvorschuss nicht innert der festgesetzten Frist geleistet wird. **Kostenvorschuss**

B. Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Teuerung

§ 7 Gebühren, Beiträge und Steuern werden aufgrund der kantonalen Gesetzgebung, der Gemeindeordnung und der Gemeindereglemente erhoben oder verfügt. **Gesetzliche Grundlagen**

§ 8 Gebühren, Beiträge, Steuern und Bussen setzt die Behörde fest, welche laut Gesetz, Gemeindeordnung oder Reglementen dafür zuständig ist. Das Genehmigungsverfahren richtet sich nach den entsprechenden Bestimmungen. **Zuständigkeit**

§ 9 Die rechtskräftig erlassenen Gebühren, Beiträge, Bussen und Steuern sind diesem Reglement oder den entsprechenden Reglementen angehängt. **Anhang**

§ 10 Dem Gemeinderat wird die Kompetenz eingeräumt, die Ansätze im Anhang 1, sofern sie in seine Genehmigungszuständigkeit fallen oder gemäss den kantonalen Vorschriften eine Änderung erfahren, entsprechend anzupassen. **Anpassung der Ansätze**

C. Rechnungsstellung

§ 11 Die Rechnungsstellung erfolgt, falls in den entsprechenden Reglementen nicht anders bestimmt, durch die Gemeindeverwaltung von Amtes wegen und auf Weisung der zuständigen Organe. **Zuständigkeit**

§ 12 ¹ Rechnungen für die Gemeindesteuern inkl. Personalsteuer, Feuerwehrpflichtersatz und Kehrrichtabfuhrgebühr unter CHF 20.00 werden nicht erhoben. **Mindestrechnungsbeträge**

² Steuervorbezüge unter CHF 150.00 werden nicht separat erhoben. In diesem Fall wird die Gemeindesteuer vollständig mit der Schlussrechnung belastet.

³ Rechnungsbeträge unter CHF 20.00 werden nicht separat erhoben.

⁴ Die Belastung von verschiedenen Gebühren kann zusammengefasst werden.

D Fälligkeit, Inkasso, Haftung

**Fälligkeit,
Zahlungsfrist**

§ 13 Gebühren, Beiträge, Steuern, Ersatzabgaben, Bussen und Auslagenersatz werden mit der Zustellung der Rechnung fällig und sind innert 30 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.

Verzugszins

§ 14 ¹ In Rechnung gestellte, nicht bezahlte Beträge werden zum Verzugszins für Staatssteuern verzinst, auch wenn die Rechnung angefochten ist.

² Der Verzugszins wird vom Tag nach Ablauf der Zahlungsfrist bis zum Tag des Zahlungseingangs berechnet.

³ Geht die Zahlung innert 10 Tagen nach Ablauf der Zahlungsfrist ein oder übersteigt der Verzugszins den Betrag von CHF 20.00 nicht, wird keine Verzugszinsrechnung gestellt.

⁴ Es gilt der vom Regierungsrat für die Staatssteuer festgesetzte Verzugszinssatz. Der bei der Fälligkeit festgesetzte Zinssatz bleibt bis zur vollständigen Tilgung der Schuld anwendbar.

Vergütungszins

§ 15 ¹ In Rechnung gestellte, zuviel bezahlte Beträge werden zum Vergütungszinssatz für Staatssteuern verzinst. Kostenvorschüsse werden nicht verzinst.

² Der Verzugszins wird vom Tag des Zahlungseinganges bis zum Tag der Rückzahlung berechnet.

³ Eine Zinsvergütung wird nur ausgerichtet, wenn sie CHF 20.00 übersteigt.

⁴ Es gilt der vom Regierungsrat für die Staatssteuer festgesetzte Vergütungszinssatz. Der im Jahr der Fälligkeit festgesetzte Zinssatz bleibt bis zur Rückerstattung anwendbar.

**Mahnungen /
Betreibung**

§ 16 ¹ Werden in Rechnung gestellte Forderungen nicht fristgerecht bezahlt, erfolgt eine erste, danach eine zweite Mahnung.

² Nach erfolgloser 2. Mahnung ist die Betreibung einzuleiten.

- § 17** Rechtskräftige Verfügungen und Entscheide über die in der vorliegenden Gebührenordnung oder in anderen Erlassen begründeten Gebühren und Forderungen auf Auslagenersatz sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichgestellt (Art. 80 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11.4.1889, SchKG). **Vollstreckung**
- § 18** Für Gebühren und Auslagenersatz haften alle an einem Geschäft beteiligten Parteien solidarisch. **Haftung**
- § 19** ¹ Die Sicherstellung einer Schuld, die mit Liegenschaften im Zusammenhang steht, erfolgt auf Kosten des Schuldners durch Eintragung eines Pfandrechtes im Grundbuch im Sinne von §§ 284 und 285 EG zum ZGB. Die Gemeindeverwaltung hat die Eintragung innert 10 Tagen nach Ablauf der Zahlungsfrist beim Grundbuchamt anzumelden. Wird das Recht auf Eintragung bestritten, so hat die Gemeindeverwaltung beim Amtsgerichtspräsidenten sofort, längstens jedoch innert den 10 folgenden Tagen, eine provisorische Verfügung nach Art. 961 ZGB zu erwirken. **Grundpfand**
- ² Nach Zahlung der Schulden inkl. Zinsen und Kosten übergibt die Gemeindeverwaltung dem Schuldner eine schriftliche Erklärung, dass er das Pfandrecht im Grundbuch löschen kann.
- § 20** ¹ Ist die Zahlung einer Gebühr, eines Beitrages, der Steuern, einer Busse oder des Auslagenersatzes innert der vorgeschriebenen Frist für den Pflichtigen mit einer erheblichen Härte verbunden, kann die Finanzverwaltung auf Gesuch hin Zahlungserleichterungen gewähren. **Zahlungserleichterungen**
- ² Zahlungserleichterungen bestehen in der Stundung des ganzen geschuldeten Betrages oder in der Bewilligung von Teilzahlungen. Die Abgaben können in der Regel auf längstens zwei Jahre gestundet werden.
- ³ Zahlungserleichterungen können von einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Als Sicherheiten gelten insbesondere marktgängige Wertschriften, Kapitallebensversicherungen mit Rückkaufswert, Bankgarantien sowie Bürgschaften zweier nachweisbar zahlungsfähiger Solidarbürgen.
- ⁴ Gewährte Zahlungserleichterungen werden widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen oder wenn Bedingungen, an die sie geknüpft sind, nicht erfüllt werden.
- ⁵ Für Zahlungserleichterungen gilt der Verzugszins gemäss § 13.
- § 21** ¹ Ist der Gebührenpflichtige durch besondere Verhältnisse wie Naturereignisse, Todesfall, Unglück, Krankheit, Arbeitslosigkeit, geschäftliche Rückschläge und dergleichen in seiner Zahlungsfähigkeit stark beeinträchtigt oder befindet er sich sonst in einer Lage, in der die Bezahlung der Gebühr, des Beitrages, der Steuern, **Erlasse**

eines Zinses-oder des Auslagenersatzes zur grossen Härte würde, kann der Gemeinderat die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen.

- Beiträge Dritter** **§ 22** ¹ Werden zur Tilgung einer Schuld Beiträge Dritter beigebracht, so hat
- a) entweder der Schuldner diese Beiträge auf seinen Namen und für den geschuldeten Verwendungszweck umzuschreiben; oder
 - b) der Dritte schriftlich und eingeschrieben sein Einverständnis zum vorgesehenen Verwendungszweck zu erklären.

² Der Gemeinderat ist berechtigt, die Erklärung Dritter öffentlich-rechtlich zu Lasten des Schuldners beurkunden zu lassen.

E Rechtsmittel

- Einsprachen** **§ 23** ¹ Gegen die Steuerrechnung kann der Steuerpflichtige bei der Gemeindeverwaltung innert 30 Tagen schriftlich und begründet Einsprache erheben.
- a) **Steuern**

² Die Einsprache kann sich nur gegen die Berechnung des Steuerbetrages richten, nicht aber gegen die Einschätzung als solche.

³ Die Gemeindeverwaltung entscheidet über die Einsprache; der Entscheid wird dem Steuerpflichtigen unter Angabe des Rechtsmittels schriftlich und begründet eröffnet.

- b) **übrige Abgaben** ⁴ Gegen alle übrigen Rechnungen kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat Einsprache eingereicht werden.

- Beschwerden** **§ 24** ¹ Gegen Einspracheentscheide in Steuersachen kann der Steuerpflichtige innert 30 Tagen beim kantonalen Steuergericht schriftlich und begründet Einsprache erheben.
- a) **Steuern**

- b) **übrige Abgaben** ² Gegen Einspracheentscheide in Gebührensachen kann innert 10 Tagen seit der Zustellung beim zuständigen Departement schriftlich und begründet Beschwerde eingereicht werden.

³ Beschwerden gegen Einspracheverfügungen über Anschlussgebühren und Erschliessungsbeiträge sind innert 10 Tagen seit der Zustellung schriftlich und begründet an die kantonale Schätzungskommission zu richten.

F Schlussbestimmungen

§ 25 Dieses Gebührenreglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung am **XXXXXXXXXX** in Kraft. **Inkrafttreten**

§ 26 ¹ Mit dem Inkrafttreten treten alle diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen in Erlassen der Einwohnergemeinde ausser Kraft. Vorbehalten bleiben die in Spezialreglementen der Einwohnergemeinde festgesetzten, zu diesem Gebührenreglement nicht in Widerspruch stehenden Gebührenansätze. **Aufhebung bisherigen Rechts**

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung **XX.XXXXXX.XXXX**

Einwohnergemeinde Subingen

Der Gemeindepräsident Die Gemeindeschreiberin

Hans Ruedi Ingold Vreni Zimmermann

Anhänge

- Tarifanhang 1 Kanzleigebühren
- Tarifanhang 2 zum Baureglement
- Tarifanhang 3 zum Reglement über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren
- Tarifanhang 4 zum Feuerwehrreglement
- Tarifanhang 5 zum Reglement für die Benutzung öffentlicher Bauten und Anlagen
- Tarifanhang 6 zum Schulwesen
- Tarifanhang 7 zum Abfallreglement
- Tarifanhang 8 zur Spitex
- Tarifanhang 9 zum Friedhofreglement
- Tarifanhang 10 zum Reglement über die Organisation und Durchführung der Kontrolle von Feuerungsanlagen
- Tarifanhang 11 zum Zivilschutzwesen
- Tarifanhang 12 zum Steuerreglement
- Tarifanhang 13 Hundesteuer
- Tarifanhang 14 zum Ordnungsreglement
- Tarifanhang 15 Weihnachtsausstellung
- Tarifanhang 16 Tarife Werkhof und Gemeindearbeiter